99. Ist die gemeinrechtliche exceptio spolii als selbständiges Bereteidigungsmittel des Beklagten durch die Civilprozesordnung beseitigt? Findet sie auch im Arrestprozesse statt? Kann der eigenmächtige Besitzer einer Sache unter Berusung daraus, daß er Eigentümer dereselben oder Gläubiger des Spoliierten sei, mit Nechtsbestand Arrestsschaft auf die Sache erwirken?

(B.B. & 247. 804.

III. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1882 i. S. M. B. (Bekl.) w. J. B. I. (Kl.) Rep. III. 240/82.

- I. Landgericht Darmftadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. Angust 1870 nahmen Kausmann B. aus Fr. und Ssaak B. I., der jetige Arrestkläger und Revisionsbeklagte, ihrem Bruder, M. B., dem Arrestbeklagten und Revisionskläger, auf öffentlicher Straße in W. ein Geldpacket mit 3000 Gulden Inhalt gewaltsam ab. Sie wurden wegen diesen Spoliums von M. B. bei dem baherischen Bezirksgerichte zu W. belangt und, ungeachtet ihres Sinswandes, daß sie Sigentümer des Geldes seien, durch Urteil vom 16. Mai 1873 schuldig erkannt, jenen Geldbekrag mit Zinsen zurückzugeben.

Bevor noch dieses Erkenntnis die Rechtstraft beschritten, klagte Ssaak B. I. eine Forderung von 2640 Gulden aus angeblich für ihn eingenommenen Kausgeldern gegen M. B. ein und brachte demnächst (im November 1873) in getrennten Akten ein Arrestgesuch bezüglich der in seinem, des Klägers, Besitze besindlichen, dem Beklagten urteils=mäßig zu restituierenden 3000 Gulden ein, — beide Klagen bei dem

vormaligen hessischen Landgerichte S. als dem Gerichte des Wohnortes des letzteren. Der Hamptprozeß ruht seit 1876; dem Arrestgesuche ist durch gerichtliche Versügung vom 19. Dezember 1873 stattgegeben und der Arrest auf erhodene Einwendungen des Impetraten, nachdem der Rechtsstreit in Gemäßheit des hess. Ausssührungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 6. Juni 1879 in das neue Versahren übergeleitet war, durch Urteil des Landgerichtes D. am 17. August 1881 bestätigt worden. Die hiergegen von dem Veklagten eingesegte Verusung war ohne Ersolg. Auf Revision des letzteren hob jedoch das Reichsgericht das Erkenntnis zweiter Instanz auf und erkannte auf die Verusung des Veklagten, daß dessen Widerspruch gegen den in 1873 angelegten Arrest sür begründet zu erachten und dieser Arrest unter Abweisung der Arrest klage aufzuheben sei.

Aus den Gründen:

"Die vorige Inftanz geht bei der Beurteilung der eingelegten Berufung und somit bei der Bestätigung des durch Beschluß des vormasigen Landgerichtes S. vom 19. Dezember 1873 angelegten Arrestes davon aus, es sei der durch das kanonische Recht eingeführte Rechtssat, daß der eigenmächtig aus dem Besitze einer Sache Entsetze bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes jeden Angriff des Verdrängers von sich ablehnen dürse, auch unter der Herrschaft der Civisprozeßsordnung vom 30. Januar 1877 in fortdauernder Geltung geblieben; sie legt diesem Rechtssatze aber für den vorliegenden Fall deshald keine praktische Bedeutung bei, weil dem Arrestkläger ein rechtsertigender Grund zur Zurückbehaltung des Geldes zur Seite stehe. Und diesen Grund sinder das Oberlandesgericht eben in jener Arrestversügung des zuständigen Gerichtes, da es gesehlich zulässig sei, Forderungen aus einem Spolium und solche des Arrestbeklagten bei dem Arrestkläger selbst mit Beschlag zu belegen...

Die hiergegen erhobene Beschwerde erscheint als begründet.

Nach den durch konstanten Gerichtsgebrauch weiter ausgebildeten Bestimmungen des kanonischen Rechtes in c. 2 C. III. qu. 2; c. 2. 4 X. de ord. cognit. 2. 10; c. 7. 10 X. de restit. spoliat. 2. 13; c. 1 de restit. spoliat. in VI° 2. 5 ist die Spolieneinrede bei allen Civilklagen ohne Unterschied mit der Wirkung zulässig, daß der Sposlierte jeden Anspruch des Spolianten so lange von sich abwehren dars, die der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Deshalb wird der

Rechtssat: "spoliatus est ante omnia restituendus" von jeher in der beutschen Praxis als eine dem Beklagten zustehende Rechtswohlthat (beneficium juris) angesehen,

Höpfner, Besitzechtsmittel S. 55 flg. 135 flg.; Schmid, Handbuch des Prozesses Bb. 2 & 98 Note 9 und die daselbst Anges. und es ist nicht zweiselhaft, daß die Einrede des Spoliums, von ganz besonderen Ausnahmsfällen abgesehen, in jeder Prozessart vorgeschützt werden konnte, im gemeinrechtlichen summarischen Prozesse jedoch nur unter der Voraussezung der sosonigen Liquidstellung. So wurde die Einrede zugelassen im Exekutiv- und Wechselprozesse, gegen Provisorien und gegenüber dem sonst privilegierten Anspruche auf Stellung einer Kaution.

Müller, Prompt. jur. s. v. "Spolium" Nr. 125—131); D.A.G. Darmstadt im Archiv für praktische Kechtswissenschaft N. F. Bb. 11 S. 215; Seuffert, Archiv Bb. 12 Nr. 325, Bb. 31 Nr. 392.

Weshalb dies, wie das vormalige Oberappellationsgericht zu Jena nach Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 289, angenommen hat, im Arreft-prozesse anders sein soll, ist nicht einzusehen; es kommt demselben in dieser Beziehung kein Privileg zu. So gewiß die Einrede des Sposliums sogar noch in der Exekutionsinstanz statthaft ist, ebenso gewiß darf sie auch einem Arrestgesuche gegenüber mit Erfolg geltend gemacht werden, welches, zur Sicherung der künstigen Hilfsvollstreckung eingebracht, in der That als ein Antrag auf antizipierte Exekution sich darstellt.

Bei der materiellrechtlichen Natur der exceptio spolii ift solche durch die Civilprozeßordnung nicht beseitigt worden. Zwar wird dieselbe in §. 247 C.P.O. nicht unter den prozeßhindernden Einreden aufgezählt; darauß folgt aber nur, daß ihre Vorschützung dem Bestlagten nicht mehr die Besugniß giebt, die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern, — nicht auch, daß deren Gebrauch als selbständigeß Verteidigungsmittel unzulässig geworden sei.

Im vorliegenden Falle ift die Einrede des Spoliums damit begründet worden, daß Revisionsbeklagter in Gemeinschaft mit einem Dritten am 9. August 1870 dem Revisionskläger auf öffentlicher Straße ein Geldpacket mit 3000 Gulden Inhalt gewaltsam abgenommen habe, und es ist deren sofortige Liquidstellung durch Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil des baherischen Bezirksgerichtes zu W. vom 16. Mai

1873 erfolgt. Dies würde zur Zurückweisung der erhobenen Arrest=klage schon an sich hinreichen; es schlägt aber vollends durch, sobald man den Zusammenhang in Betracht zieht, in welchem das Spolium mit dem Klaganspruche steht.

Regelmäßig sind selbst Gegenstände in der Hand des Arrestsuchers. welche dem Arrestbeklagten gehören, oder auch Schulden, welche ersterer an diesen zu bezahlen hat, geeignete Obiekte zur Anlegung eines Sicherungsarrestes, und es steht namentlich nichts entgegen, wenn der Schuldner (Arrestsucher) selbst, anstatt eines Arrestdritten, in der Befugnis zur Rahlung der bei ihm ausstehenden Forderung des Arrestimpetraten beschränkt, demselben also die vorläufige Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit gestattet wird. Allein diese Regel findet dann keine Anwendung, wenn, wie hier, der Arrestsucher durch ein Delikt, insbesondere durch wider= rechtliche Eigenmacht in den Besitz der Sache gekommen, bezw. Schuldner des Arrestbeklagten geworden ift. Wollte man in einem folden Kalle dem eigenmächtigen Besitzer die Berufung darauf, daß er Eigentümer der Sache ober Gläubiger des Spoliierten sei, und infolge hiervon Retention der Sache oder Forderung durch Arrestschlag gestatten, so würde dies ein bequemes Mittel für denselben sein, sich den Strafen der unerlaubten Selbsthilfe, wenigstens der Notwendiakeit der Restitution des Geschuldeten zu entziehen.

Gegenüber der Gewisheit, daß ein gesetzlich anerkanntes Recht bes Arrestbeklagten auf sofortige Aurückgabe bes spoliierten Gelbbetrages durch die Arrestanlage verlett wird, kann die bloke Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß der Impetrat die künftige Exekution der Gegen= forderung des Impetranten vereiteln werde, nicht in Anschlag kommen. Auch kann sich der Arrestkläger nicht auf die Arrestverfügung des vormaligen Landgerichtes S. vom 19. Dezember 1873 als rechtfertigenden Grund berufen. Denn die Erwägung, daß die Anlegung des Arrestes eine amtliche Handlung des Richters oder Exekutors ist, zu welcher ber Antragsteller nur die Veranlassung giebt, mag bei ber Entscheidung ber Frage erheblich sein, ob in der Erwirkung des Arrestschlages eine Besitzstörung durch den Impetranten zu finden sei; sie ist es aber nicht für die Entscheidung des Streitpunktes, ob der Arrest seinem Gegenstande nach gerechtfertigt erscheine oder die Arrestklage durch die Einrede des Dolus — des ftärkeren Rechtes des Arrestbeklagten auf unverzügliche Rückerstattung eines Spoliums — elidiert werde.

Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob bei der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurteiles: "daß die Arrestklage gerade zu dem Zwecke erhoben worden sei, um die Kompensation der im Hauptprozesse eingeklagten Forderung mit der dem Impetraten rechtskräftig zuerkannten Forderung aus Spolium zu ermöglichen", die Arrestanlage schon mit Kücksicht auf den Ausschluß der Kompensationsbefugnis auf seiten desjenigen, der sich widerrechtsich in den Besitz einer fremden Sache gesetzt hat (l. 14 §. 2 Cod. de compens. 4, 31), als unzulässig hätte aufgehoben werden müssen.

Nach dem Vorausgeschickten hat der Impetrat mit Recht gegen den verfügten Arrestschlag auf Grund des §. 804 C.P.O. Widerspruch erhoben, und es steht, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, nichts entgegen, in Gemäßheit des gestellten Revisionsantrages auf die Berusung des Beklagten die Arrestklage abzuweisen."